

Anlage 3

Stadt Dessau Gestaltungssatzung für einen Teil des Sanierungsgebietes Dessau-Nord		Stadt Dessau-Roßlau Gestaltungssatzung Örtliche Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten für einen Teil des Sanierungsgebietes Dessau-Nord (Entwurf vom 10.01.2013)									
<table><tr><th>Unterzeichnung durch OB</th><th>Beschlussfassung im Stadtrat</th><th>Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkün- dungsblatt -</th><th>Inkraftsetzung</th></tr><tr><td>15. April 1999</td><td>5. November 1997</td><td>25. April 1999</td><td>05/99 S. 3 26. April 1999</td></tr></table>		Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkün- dungsblatt -	Inkraftsetzung	15. April 1999	5. November 1997	25. April 1999	05/99 S. 3 26. April 1999	Satzungstext Fassung 26.04.1999 Änderungen vom 05.10.2011 Änderung vom 10.01.2013 schwarz blau rot	
Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkün- dungsblatt -	Inkraftsetzung								
15. April 1999	5. November 1997	25. April 1999	05/99 S. 3 26. April 1999								

§ 10 Besondere Bauteile (1) Windfänge und Arkaden sind bei Neu- und Umbauten straßenseitig nicht zulässig. Im rückwärtigen Bereich dürfen Balkone, Loggien und Wintergärten maximal 50 % der Fassadenbreite einnehmen und höchstens 1,50 m auskragen. Sie müssen zur ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen und in Material und Farbton an die rückwärtige Fassade angepasst sein. Im Teilbereich A sind Balkone bzw. Loggien straßenseitig unzulässig. Im Teilbereich B sind Balkone bzw. Loggien straßenseitig ausnahmsweise bei Neubauten zulässig, wenn sich Balkone bzw. Loggien an vor 1935 errichteten Gebäuden im entsprechenden Straßenzug befinden und wenn hierdurch die Gliederung der Fassade unterstützt wird. (2) Straßenseitig sind Sonnenschutzanlagen nur als bewegliche Markisen, die der Schaufenster- oder Eingangsweite entsprechen, im Erdgeschoss zulässig. Ihre Auskragung darf höchstens 1,50 m betragen. Als Markisenmaterial dürfen nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwandt werden, die farblich auf die Fassade abzustimmen sind. Korbmarkisen sind unzulässig. (3) Das Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassadenfläche vorstehen oder die Höhe und Form der Fensteröffnung beeinträchtigen. Das Anbringen von Fensterläden (Klappläden) ist unzulässig. Ausnahmsweise können außen befestigte Haus- und Zeitungsbriefkästen zugelassen werden, wenn sie in die Gebäudefassade, Türleibungen und Eingangstüren so integriert werden, dass sie nicht ins öffentliche Straßenland vorstehen, die Gliederung des Gebäudes bzw. der Eingangstür nicht beeinträchtigen und Ornamente bzw. Schmuckelemente an der Fassade nicht entfernt werden müssen. (4) Vor die Gebäudeflucht tretende Hauseingangstreppen sind straßenseitig bei Neubauten sowie Umbauten von vor 1935 errichteten Gebäuden unzulässig. Ausnahmsweise können diese im Teilbereich B bei Vorhandensein von Vorgärten zugelassen werden.	§ 11 Besondere Bauteile etc. (1) Windfänge und Arkaden sind bei Neu- und Umbauten straßenseitig nicht zulässig. Im rückwärtigen Bereich dürfen Balkone, Loggien und Wintergärten maximal 50 % der Fassadenbreite einnehmen und höchstens 1,50 m auskragen. Sie müssen zur ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen und in Material und Farbton an die rückwärtige Fassade angepasst sein. Im Teilbereich A sind Balkone bzw. Loggien straßenseitig unzulässig. Im Teilbereich B sind Balkone bzw. Loggien straßenseitig ausnahmsweise bei Neubauten zulässig, wenn sich Balkone bzw. Loggien an vor 1935 errichteten Gebäuden im entsprechenden Straßenzug befinden und wenn hierdurch die Gliederung der Fassade unterstützt wird. (2) Straßenseitig sind Sonnenschutzanlagen nur als bewegliche Markisen, die der Schaufenster- oder Eingangsweite entsprechen, im Erdgeschoss zulässig. Ihre Auskragung darf höchstens 1,50 m betragen. Als Markisenmaterial dürfen nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwandt werden, die farblich auf die Fassade abzustimmen sind. Korbmarkisen sind unzulässig. (3) Das Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassadenfläche vorstehen oder die Höhe und Form der Fensteröffnung beeinträchtigen. Das Anbringen von Fensterläden (Klappläden) ist unzulässig. Ausnahmsweise können außen befestigte Haus- und Zeitungsbriefkästen zugelassen werden, wenn sie in die Gebäudefassade, Türleibungen und Eingangstüren so integriert werden, dass sie nicht ins öffentliche Straßenland vorstehen, die Gliederung des Gebäudes bzw. der Eingangstür nicht beeinträchtigen und Ornamente bzw. Schmuckelemente an der Fassade nicht entfernt werden müssen. (4) Vor die Gebäudeflucht tretende Hauseingangstreppen sind straßenseitig bei Neubauten sowie Umbauten von vor 1935 errichteten Gebäuden unzulässig. Ausnahmsweise können diese im Teilbereich B bei Vorhandensein von Vorgärten zugelassen werden.
§ 11 Dachform und Dachdeckung	§ 12 Dachform und Dachdeckung